



**Richtlinien für
Ehrungen und Anerkennungen
der Stadt Jever
(Ehrenordnung)**

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung vom 21. April 2016 folgende Richtlinien für Ehrungen und Anerkennungen der Stadt Jever (Ehrenordnung) beschlossen:

Im Text dieser Richtlinie wird auf die ausführlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen verzichtet, um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1. Präambel

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien bringt die Stadt Jever ihren Dank gegenüber Bürgern sowie Institutionen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Gemeinschaften öffentlich zum Ausdruck, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg oder aber im speziellen Einzelfall über das übliche Maß hinaus für das Wohl oder Ansehen der Stadt Jever und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

2. Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Jever zu vergeben hat. Es kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im außergewöhnlichen Maße um die Stadt Jever und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Sie sollen einen spezifischen Bezug zur Stadt Jever haben. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist bei der Beurteilung ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Stadt Jever“ zu führen. Im Übrigen werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

Der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Jever. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen in einer besonderen Veranstaltung durch den Bürgermeister vorgenommen.

Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Jever ein. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

Erweist sich ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Jever die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Fall an die Stadt Jever zurückzugeben.

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

3. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden

Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden nach einer Person ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Jever.

Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer Straße, eines Weges oder Platzes sowie eines öffentlichen Gebäudes mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

Die Ehrung kann nur nach dem Ableben des zu Ehrenden vorgenommen werden. Um die besondere Bedeutung dieser Ehrung zu wahren, ist bei der Beurteilung ebenfalls ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person bei der Stadt Jever eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Bürgermeister der Stadt einzureichen.

Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

Die Benennung und eventuelle Umbenennung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

4. Verleihung von Medaillen für besondere Verdienste

Als Zeichen des Danks und der Anerkennung für herausragende Verdienste um die Stadt Jever, insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich, verleiht die Stadt Jever eine Ehrenmedaille.

Ehrenmedaillen können nur an lebende natürliche Personen oder in besonderen Ausnahmefällen auch postum verliehen werden.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person bei der Stadt Jever eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Bürgermeister der Stadt einzureichen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaille beschließt der Rat der Stadt Jever in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Ehrenmedaille wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister vorgenommen. Sie ist mit keiner finanziellen Zuwendung verbunden.

An dieselbe Person wird eine Ehrenmedaille der Stadt Jever nur einmal verliehen.

Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Medaille und die Urkunde im Besitz der Erben. Die Medaille ist nicht veräußerlich. Sie kann an die Stadt Jever zurückgegeben werden.

Erweist sich ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Jever die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Medaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Jever zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Erben.

4.1. Verdienstmedaille der Stadt Jever

Die Verdienstmedaille zeigt die Prägung des Rathauses mit der Umschrift „Für Verdienste um die Stadt Jever“ auf der Vorderseite und die Prägung eines alten Stadtwappens auf der Rückseite.

Die Verdienstmedaille ist die höchste Ehrenmedaille, die die Stadt Jever für besondere Verdienste und außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich zu vergeben hat.

Sie wird verliehen an Personen, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich betätigen (mindestens in zwei der zuvor genannten Bereiche) und durch ein längerfristiges besonderes Engagement hervorragen haben.

Das Lebenswerk verdienstvoller Persönlichkeiten kann ebenfalls mit der Verdienstmedaille geehrt werden.

Bürger, die als Ratsherr mindestens 25 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden.

4.2. Schlossermedaille

Die Schlossermedaille zeigt die Prägung des Profils von Friederich Christoph Schlosser mit der Umschrift „Friederich Christoph Schlosser 1776 . 1976“ auf der Vorderseite sowie die Prägung des Stadtwappens mit der Umschrift „Dem grossen Sohn der Stadt Jever“ auf der Rückseite.

Sie wurde für herausragende Leistungen im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich verliehen, wobei in der Vergangenheit vorrangig Personen berücksichtigt worden sind, die sich viele Jahre ehrenamtlich in einem Verein oder für eine der zuvor genannten Aufgaben engagiert haben.

Die Schlossermedaille wurde zur Erinnerung an den 200. Geburtstag des Historikers Friederich Christoph Schlosser am 17. November 1976 vom Jeverländischen Altertums- und Heimatverein Jever e. V. herausgegeben. Aufgrund einer engen Zusammenarbeit der Stadt Jever mit dem Verein hat die Stadt Jever sich an der Herausgabe beteiligt. Diese Kooperation hat dazu geführt, dass die Medaille sowohl vom Verein als auch von der Stadt Jever verliehen worden ist.

Hinzu kommt dass der Namensgeber Friedrich Christoph Schlosser zwischenzeitlich keine große Bedeutung mehr für Jever hat. Der einzige Bezug besteht darin, dass er in unserer Stadt geboren ist. In der Vergangenheit wurde ein Denkmal für ihn errichtet sowie eine Straße und ein Platz nach ihm benannt. Nur dadurch ist er für die Bürger heute noch ein Begriff.

Diese Tatsache und das fehlende Alleinstellungsmerkmal bei der Vergabe der Medaille haben die Stadt Jever dazu bewogen, auf weitere Verleihungen der Schlossermedaille künftig zu verzichten. Diese Entscheidung gilt selbstverständlich nur für die Zukunft und hat keine Auswirkungen auf die Bedeutung der bisherigen Ehrungen, die mit dieser Medaille für außergewöhnliche Leistungen mit Dank und Anerkennung der Stadt Jever erfolgt sind.

4.3. Fräulein-Marien-Taler

Der Fräulein-Marien-Taler zeigt auf der Vorderseite eine Prägung des Portraits Marias von Jever mit der Umschrift „Maria von Jever 1500 – 1575“ und auf der Rückseite eine Prägung des aktuellen jeverschen Stadtwappens mit der Umschrift „Für herausragende Leistungen“.

Maria von Jever wurde am 5. September 1500 als zweite Tochter des letzten Häuptlings Edo Wiemken des Jüngeren geboren. Nachdem Edo Wiemken im Jahre 1511 verstarb, fiel Jever während einer Interimszeit vorübergehend an Ostfriesland, bis Maria die Herrschaft über das Jeverland übernahm.

Unter der Regentschaft von Fräulein Maria, wie sie liebevoll von ihrem Volk genannt wurde, wurden dem Flecken Jever im Jahre 1536 die Stadtrechte verliehen. Mit diesem Ereignis hat sie ihrer Heimat einen großen Stellenwert beigemessen und damit gleichzeitig deren Bedeutung für die gesamte Region deutlich erhöht.

Aufgrund ihrer besonderen Leistungen hat Maria von Jever seit ihrer Regentschaft bis in die heutige Zeit in Jever eine große Rolle gespielt. Aus Anlass ihres 400. Geburtstages im Jahr 1900 wurde zu ihrem Gedächtnis das **Mariendenkmal** aus Bronze errichtet, das am Ausgang des Alten Marktes neben der **Frl.-Marien-Straße** zu finden ist.

Viele Dinge und Orte tragen ihren Namen oder werden auf eine andere Art mit ihr in Verbindung gebracht, sodass Jever auch heute noch sehr häufig voller Stolz als die **Marienstadt** bezeichnet wird.

Als weiteres Zeichen seiner Wertschätzung für die ehemalige Regentin Maria von Jever hat der Rat sich im Jahr 2016 entschieden, eine neue Ehrenmedaille nach ihr zu benennen.

Der Fräulein-Marien-Taler soll künftig als zweite Ehrenmedaille der Stadt Jever für herausragende Leistungen im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich verliehen werden und damit den Stellenwert der bisherigen Schlossermedaille übernehmen.

Mit dieser Medaille werden Personen geehrt, die in ihrem Beruf oder in ihrer Freizeit in einem der zuvor genannten Bereiche eine außergewöhnliche und kontinuierliche persönliche Leistung erbringen, die ähnlich wie sportliche Erfolge öffentlich wahrgenommen und anerkannt werden.

Ferner können mit der Medaille Personen ausgezeichnet werden, die sich in einem Verein, einer Dorfgemeinschaft oder einem ähnlichen Zusammenschluss langjährig und im besonderen Maße für dessen Belange engagiert und damit zum Wohle der Mitglieder und der Einwohner unserer Stadt Jever gewirkt haben.

Die Medaille kann außerdem für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaften der Stadt Jever verliehen werden.

4.4. Viethmedaille

Die Viethmedaille zeigt die Prägung des Profils von Gerhard Ulrich Anton Vieth mit der Umschrift „Gerhard Ulrich Anton Vieth 1763 – 1836“ auf der Vorderseite und die Prägung des Stadtwappens mit der Umschrift „Für die Verdienste um den Sport in Jever“ auf der Rückseite.

Diese Ehrenmedaille, die an den ehemaligen Turnpädagogen Gerhard Ulrich Anton Vieth erinnert und in zwei Stufen (Silber und Bronze) aufgelegt worden ist, wird speziell für die Ehrung von herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich verwendet.

Der Rat wollte damit den zahlreichen Mitgliedern der sehr vielfältigen jeverschen Sportvereine einen Anreiz für die persönliche sportliche Ausdauer bieten. Außerdem soll mit der Medaille die Bereitschaft, sich im Verein für die Interessensgemeinschaft und die Jugendarbeit einzusetzen, besonders honoriert werden.

Die Viethmedaille wurde im Jahr 1991 in Erinnerung an den Lehrer und Turnpädagogen Gerhard Ulrich Anton Vieth aufgelegt.

Gerhard Ulrich Anton Vieth wurde am 8. Januar 1763 in Hooksiel (Friesland) geboren und besuchte in der Zeit von 1777 bis 1781 die Provinzialschule in Jever (heutiges Mariengymnasium). Nach seinem Studium war er noch für kurze Zeit in Jever als Rechtsanwalt tätig.

4.4.1. Viethmedaille in Silber

Voraussetzung für die Verleihung der Viethmedaille in Silber ist die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften, die Berufung in eine Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. eine internationale Auswahl oder die Erringung einer deutschen Meisterschaft.

Ferner können mit der Medaille Personen ausgezeichnet werden, die sich mindestens 25 Jahre in einem Sportverein im Vorstand, als Trainer, Schiedsrichter oder in einer ähnlichen Funktion in außergewöhnlicher Form ehrenamtlich engagiert und damit zum Wohle der Mitglieder und der Einwohner unserer Stadt Jever gewirkt haben.

Ein umfangreiches und ausgefülltes sportliches Lebenswerk kann ebenfalls mit der Viethmedaille in Silber geehrt werden.

4.4.2. Viethmedaille in Bronze

Voraussetzung für die Verleihung der Viethmedaille in Bronze ist die Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft, die Erringung einer Landesmeisterschaft oder die Berufung in eine Landesauswahl.

Ferner können mit der Viethmedaille in Bronze Personen ausgezeichnet werden, die sich in einem Sportverein im Vorstand, als Trainer, Schiedsrichter oder dergleichen in mehreren Funktionen über einen längeren Zeitraum (mindestens zehn Jahre) im besonderen Maße ehrenamtlich engagiert und damit zum Wohle der Mitglieder und der Einwohner unserer Stadt Jever gewirkt haben.

5. Ehrenamtspreis

Der Rat der Stadt Jever sieht im vielfältig ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement seiner Bürger wie auch der hier tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende örtliche Gemeinschaft. Bürgerliches Engagement stellt eine Bereicherung des Lebens in unserer Stadt dar, bewirkt eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität unserer Gesellschaft.

Viele Bereiche unseres alltäglichen Lebens sind ohne ehrenamtliches Engagement nicht vorstellbar. Darin sieht der Rat einen Anlass, die ehrenamtlichen Verdienste um das Gemeinwohl in angemessener Form öffentlich anzuerkennen und die Vorbildfunktion ehrenamtlicher Arbeit durch einen Ehrenamtspreis herauszustellen.

Der Ehrenamtspreis wird an Personen, Vereine und Institutionen vergeben werden, die sich ehrenamtlich durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement sowie uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen insbesondere in den Bereichen:

- Soziale und humanitäre Anliegen
- Kultur- und Brauchtumpflege, Geschichts- und Heimatforschung
- Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Vereins- und Jugendarbeit
- Förderung des Sports
- Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Zivilcourage, Inklusion, Toleranz, Integration und Völkerverständigung

ausgezeichnet haben.

Die Preisträger müssen in Jever wohnen bzw. dort ihren Sitz haben, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Jever haben.

Kriterien, nach denen der Preis vergeben wird, sind die Intensität und Nachhaltigkeit des Ehrenamtes, wobei Vorbildwirkung, Innovation und Motivation bei der Beurteilung der jeweiligen Aktivitäten ebenfalls eine Rolle spielen können. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche einmalige Maßnahmen mit einer Preisvergabe honoriert werden.

Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erforderlich.

Der Ehrenamtspreis ist verbunden mit einer Geldzuwendung in Höhe von jeweils 300,00 €. Er kann in jedem Jahr an bis zu drei Preisträger vergeben werden, sofern die hierfür benötigten Haushaltsmittel für die Umsetzung dieser Richtlinien (Kosten für den äußeren Rahmen der Preisverleihung, Geldzuwendungen) zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung zur Preisvergabe besteht nicht.

Der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen, und macht den dafür vorgesehenen Zeitraum durch Aushang, Pressemitteilung und Hinweis auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

Vorschläge für die Preisvergabe können von jeder natürlichen oder juristischen Person bei der Stadt Jever eingebracht werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Bürgermeister der Stadt einzureichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die eingereichten Vorschläge werden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Jever als Jury ausgewertet. Die Jury trifft eine Auswahl der Vorschläge und unterbreitet dem Rat der Stadt Jever einen Entscheidungsvorschlag. Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Rat der Stadt Jever in nichtöffentlicher Sitzung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister in feierlicher Form. Zur Ehrung gehört neben einer Urkunde ein Auszeichnungsgeschenk in Form einer Geldzuwendung.

6. Ehrenbezeugungen für ehemalige Ratsherren und Hauptverwaltungsbeamte

6.1. Ehrenbezeugungen für ehemalige Ratsherren / Ratsfrauen

Die Stadt Jever kann Bürgern, die als Ratsherr oder Ratsfrau mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsherr“ / „Ehrenratsfrau“ verleihen.

Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form nach Beendigung des Mandates durch den Bürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Jever die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Jever eingeladen.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

6.2. Ehrenbezeugung für ehemalige Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamte

Die ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Jever werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen eingeladen.

7. Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

7.1. Ehrenbezeichnungen

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens 12 Jahre lang die Funktion eines Orts- bzw. Stadtbrandmeisters wahrgenommen haben, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des Bürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ oder Ehrenstadtbrandmeister“ verliehen werden.

Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Stadt Jever die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

7.2. Weitere Ehrungen

Über die Ehrenbezeichnung nach Ziffer 6.1. hinaus können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bzw. des Bürgermeisters durch die Verleihung einer Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk für besondere

Verdienste geehrt werden (z.B.: Verleihung der Verdienstmedaille der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jever).

Bei 25-jähriger, 40-jähriger, 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger und 80-jähriger Mitgliedschaft wird durch den Bürgermeister eine Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk zusammen mit der Ehrung durch den Stadtbrandmeister überreicht.

Für die Verleihung und Entziehung der Ehrenurkunde gelten die Regelungen zu Ziffer 4 entsprechend.

7.3. Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Bei dem Tod eines aktiven oder ehemaligen Stadtbrandmeisters und Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben. Es erfolgt eine Traueranzeige in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Jeverisches Wochenblatt) und eine Kranz- bzw. alternativ eine Geldspende. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr bleibt davon unberührt.

Die gleiche Regelung gilt beim Tod eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen, sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

Beim Tod von aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

8. Alters- und Ehejubiläen

Die Stadt Jever überreicht durch den Bürgermeister bei Ehe- und Altersjubilaren ein Glückwunschsreiben in Verbindung mit einem Ehrengeschenk. Jubilare, die keinen Besuch des Bürgermeisters wünschen erhalten nur ein Glückwunschsreiben.

Als Ehejubiläen gelten:

- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

Als Altersjubiläum gelten die Vollendung des 90., 95., 100. und danach jeden weiteren Lebensjahres.

Aktive Ratsherren erhalten zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag ein Glückwunschsreiben vom Bürgermeister sowie einen Blumenstrauß oder ein gleichwertiges Präsent. Dieses gilt auch für ehemalige Ratsherren, die weiterhin in Jever wohnhaft sind. Danach gelten die generellen Bestimmungen für Altersjubiläen.

Der einheitliche Wert und die Art der Präsente werden vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Ruhestandsbeamte und ehemalige Beschäftigte, die bei dem Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Stadt Jever waren, erhalten ab Vollendung des 70. Lebensjahres zu jedem runden Geburtstag ein Glückwunschsreiben vom Bürgermeister.

9. Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von Ratsherren, Bediensteten der Stadt Jever sowie verdienten Bürgern oder sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regeln:

9.1. Beileidsschreiben

Beileidsschreiben werden vom Bürgermeister unterschrieben. Bei Schreiben, die die Bediensteten betreffen, werden sie vom Vorsitzenden des Personalrates gegengezeichnet.

Ein Beileidsschreiben wird zugestellt beim Ableben von

- Ehrenbürgern
- Ratsherren (aktive und ehemalige)
- Lebenspartnern, Eltern und Kindern, evtl. Schwiegereltern von Ratsherren (aktive)
- Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- Lebenspartnern, Eltern und Kindern, evtl. Schwiegereltern von Bediensteten (aktive)
- Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- Schulleitern der städtischen Grundschulen (aktive und ehemalige)
- Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (aktive und ehemalige)
- Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll

9.2. Nachruf (Traueranzeige)

Ein Nachruf durch eine Traueranzeige in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Jeverisches Wochenblatt) erfolgt beim Ableben von

- Ehrenbürgern
- Ratsherren (aktive und ehemalige)
- Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeister (aktive und ehemalige) und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Beim Ableben eines Ehrenbürgers, eines Bürgermeisters, eines ehemaligen Bürgermeisters oder eines ehemaligen Stadtdirektors erfolgt eine Veröffentlichung des Nachrufs (Traueranzeige) in allen örtlichen Tageszeitungen (derzeit Jeverisches Wochenblatt, Nordwest-Zeitung und Wilhelmshavener Zeitung).

9.3. Kranzspenden

Sofern der Termin der Trauerfeier rechtzeitig bekannt ist, wird ein Kranz bzw. ein Grabgesteck gespendet zur Bestattung

- eines Ehrenbürgers
- eines Ratsherrn (aktive und ehemalige)
- eines Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- eines Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- eines ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn er ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen ist)
- eines Mitgliedes des Seniorenbeirates
- eines Stadtbrandmeisters, Ortsbrandmeisters (aktive und ehemalige) und eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr

Zur Kranzspende bzw. zum Grabgesteck gehört eine Schleife in den Farben der Stadt Jever (blau-weiß) mit einer Widmung. Eine Kranzspende kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen durch eine Geldspende ersetzt werden.

Der einheitliche Wert der Spende wird vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister, ob in weiteren Einzelfällen ein Beileidsschreiben zugestellt oder ein Nachruf veröffentlicht wird bzw. eine Kranzspende erfolgen soll.

10. In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Der Bürgermeister kann über die festgelegten Ehrungen hinaus im Rahmen der laufenden Geschäfte individuelle Ehrungen (Urkunden, Glückwunschscheiben, Beileidsscheiben, Geschenke etc.) je nach Anlass in Anlehnung an diese Richtlinien vornehmen.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten hiermit alle vorherigen Bestimmungen, die die vorgenannten Sachverhalte regeln, außer Kraft.

Jever, den 21. April 2016

Jan Edo Albers
Bürgermeister